

Die freie Lizenzierung von OpenStreetMap-Daten

Die Anwendung der Open Database License (ODbL)

Falk Zscheile

falk.zscheile@gmail.com

Zusammenfassung

Mit dem nachfolgenden Poster wird die Lizenz der Daten des OpenStreetMap-Projektes vorgestellt. Zunächst wird die allgemeine Problematik einer freien Lizenzierung erläutert, um sodann auf die besonders wichtigen Regelungen der Open Database License (ODbL) einzugehen. Hierbei handelt es sich um die speziell auf Datenbanken zugeschnittene freie bzw. offene Lizenz, bei der es einige Besonderheiten gibt.

Insbesondere werden im Folgenden nähere Ausführungen zu Lizenzgeber, Attributierung und Lizenzweitergabe sowie zur expliziten Trennung zwischen Daten und Datenprodukt gemacht. Ein besonderes Augenmerk der Ausführungen liegt auf der komplexen Share-Alike-Regelung (Weitergabe unter gleichen Bedingungen) der ODbL, deren Beachtung für die Nutzung von OpenStreetMap-Daten essentiell ist.

OpenStreetMap und seine Arbeitsweise

Das OpenStreetMap-Projekt wurde 2004 in Großbritannien durch Steve Coast initiiert. Im Jahre 2006 kam es zur Gründung der OpenStreetMap-Foundation als organisatorisch-rechtlichem Rahmen des OpenStreetMap-Projekts. Für die deutsche Community nimmt der FOSSGIS e. V. die Funktion eines Local Chapters wahr.

Dieser administrative Rahmen spielt aber insgesamt für die Tätigkeit des OpenStreetMap-Projekts eine untergeordnete Rolle. Der Schwerpunkt liegt in der Erfassung von geographischen Informationen durch eine zu großen Teilen nicht in Vereinen organisierte Crowd. Diese sog. OpenStreetMap-Community bzw. die OpenStreetMap-Mitwirkenden (Contributors) tragen in ihrer Freizeit geographische Informationen zusammen und stellen diese der OpenStreetMap-Datenbank zur Verfügung.

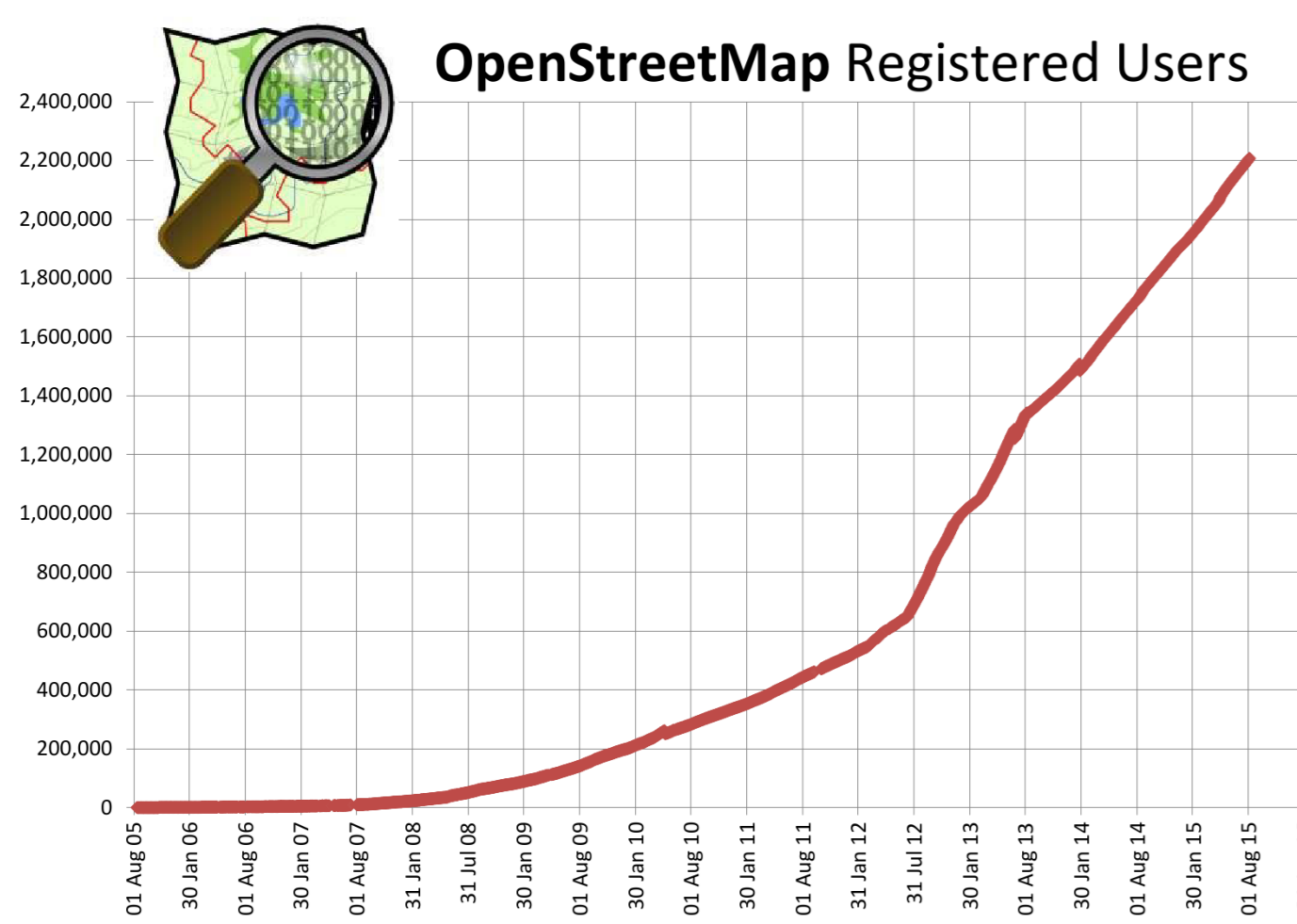


Abbildung 1: Registrierte Mitwirkende bei OpenStreetMap (Grafik: OpenStreetMap-Wiki, Lizenz: cc-by-sa 2.0)

Lizenzierung von Geodaten

Bevor der konkrete Inhalt der Open Database License dargestellt wird, soll zum allgemeinen Verständnis zunächst die Grundproblematik (freier) Lizenzierung dargestellt werden. Informationen oder Wissen werden durch die Rechtsordnung in der Regel nicht besonders geschützt. Der Gesetzgeber hat jedoch die Macht, auch für immaterielle Güter einen rechtlichen Schutz zu gewähren. Dies erfolgt insbesondere in Bereichen, in denen immateriellen Gütern eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, z. B. Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht. Der besondere rechtliche Schutz wird durch die Einräumung sogenannter Ausschließlichkeitsrechte (property rights) sichergestellt. Durch diese erfolgt die Zuordnung eines Rechts an einem immateriellen Gut zu einer Person. Diese kann künftig andere von der Nutzung ausschließen bzw. entscheidet darüber, wem Sie ein Nutzungsrecht einräumt. Die Einräumung von Nutzungsrechten heißt Lizenzierung.

Bei Datenbanken wird dem Inhaber der Datenbank durch das Urhebergesetz, §§ 87a ff. UrhG, ein Ausschließlichkeitsrecht im oben beschriebenen Sinne eingeräumt. Dieser kann fortan über Lizenzen bestimmen, wer seine Informationen aus der Datenbank (gegen Bezahlung) nutzen darf.

Bei der freien bzw. offenen Lizenzierung stellt sich nun ein entgegengesetztes Problem. Hier muss durch Lizenzierung gerade sichergestellt werden, dass die Datenbank jedermann nutzen und niemand von dieser Nutzung ausgeschlossen werden darf.

Die Open Database License hat den Anspruch, die Verwendung von in Datenbanken zusammengefassten Informationen durch Jedermann zu gewährleisten und andererseits zu verhindern, dass sich irgendjemand der Daten bemächtigt und Dritte von ihrer Nutzung ausschließt.

Die Verletzung von Lizenzbedingungen führt, unabhängig davon, ob es sich um proprietäre oder offene Lizenzierung handelt, zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen und bei freier Lizenzierung immer auch zum Wegfall des Nutzungsrechts.

Die Lizenz von OpenStreetMap-Daten

In der Anfangszeit von OpenStreetMap wurden die Daten unter der Creative Commons Share Alike Lizenz (cc-by-sa 2.0) veröffentlicht. Deren Ausrichtung auf kreative Werke (geistig-schöpferische Leistungen) und deren unklare Verhältnisse bei der Verarbeitung von Daten haben dazu geführt, dass das OpenStreetMap-Projekt im Zeitraum von 2009–2012 die Lizenz gewechselt hat. Lizenz der OpenStreetMap-Daten ist seit 2012 ausschließlich die Open Database License. Alle Daten, die Mitwirkende nicht unter der neuen

Lizenz (ODbL) relizenziert haben, wurden aus der OpenStreetMap-Datenbank entfernt.

Lizenzgeber und Lizenznehmer

Wie bereits dargelegt, werden die Informationen der OpenStreetMap-Datenbank durch eine Vielzahl von Mitwirkenden zusammengetragen. Dem entsprechend musste hier eine Struktur gewählt werden, die diesem Umstand gerecht wird.

Der Mitwirkende überträgt in den Contributor Terms die Rechte an den gesammelten Informationen an die OpenStreetMap-Foundation und beauftragt diese mit der freien Lizenzierung dieser Informationen gegenüber den Nutzern.

Lizenzgeber gegenüber den Nutzern der OpenStreetMap-Daten sind also nicht die einzelnen Mitwirkenden sondern die OpenStreetMap-Foundation. Diese bietet bei jeder Übertragung der Datenbank dem neuen Nutzer die Daten unter der ODbL an, vgl. Nr. 4.9 ODbL.

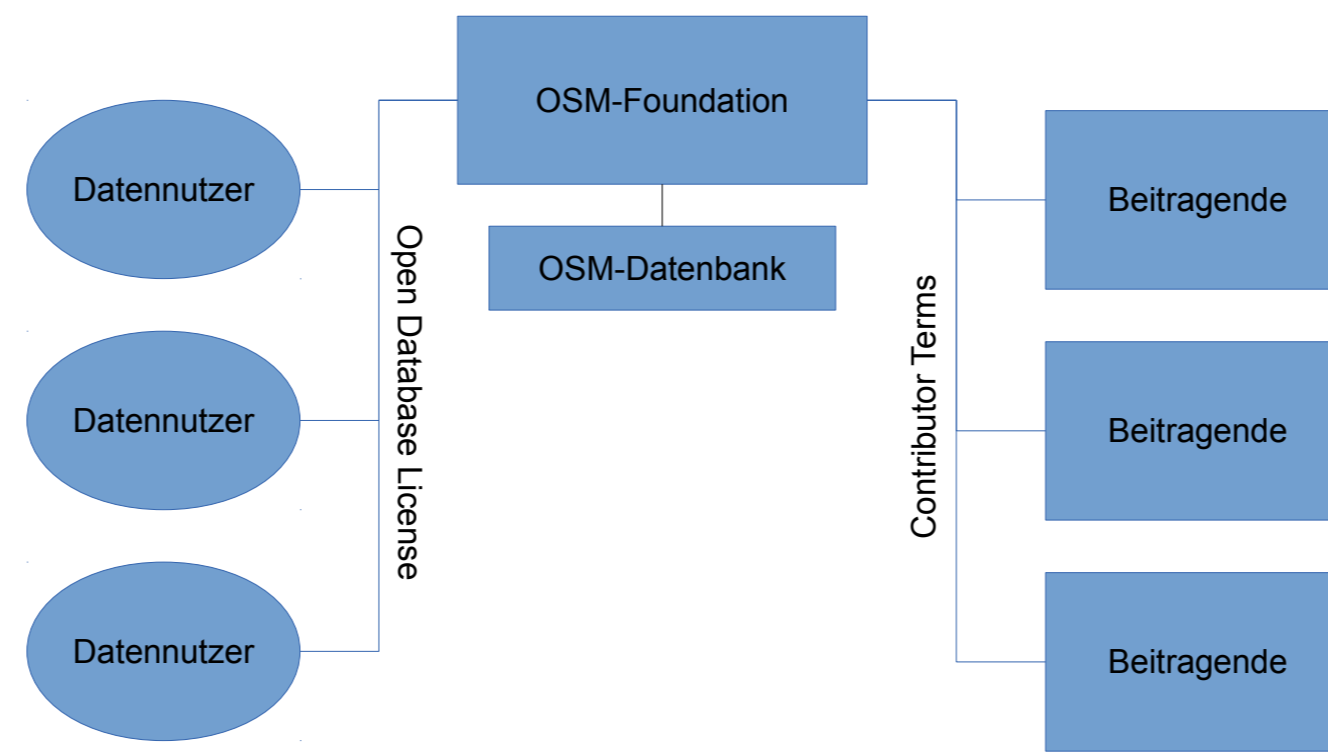


Abbildung 2: Contributor Terms und ODbL im Verhältnis zur OSM-Foundation

Trennung von Daten und Produkt

Ein wichtiger Grund für den Wechsel von OpenStreetMap zur Open Database License war, dass diese Lizenz eine Unterscheidung zwischen Daten und dem daraus hergestellten Produkt trifft.

Bei kreativen Werken wird in der Regel das Werk selbst benutzt, deshalb richtet sich hierbei eine Lizenz ausschließlich auf die Nutzung dieses Werkes. Bei Datensammlungen ist es hingegen genau umgekehrt. Die Rohdaten in der Datenbank finden als solche keine Verwendung, sondern bedürfen in der Regel einer Verarbeitung, um ein nutzbares Produkt zu erhalten. Der Bereich der Geodaten lebt insbesondere von der Kombination verschiedener Datensätze. Die Trennung zwischen den Lizenzen der Datensätze und dem daraus erzeugten Datenprodukt ermöglicht die Kombination unterschiedlich lizenzierter Datensätze. Dabei ist allerdings die Share Alike Regelung zu beachten (dazu später).

Die Open Database License ermöglicht es, Datenprodukte unter eine von der Datenbank unabhängige Lizenz zu stellen. Dabei ist für das Kartenprodukt auch eine proprietäre Lizenzierung zulässig.

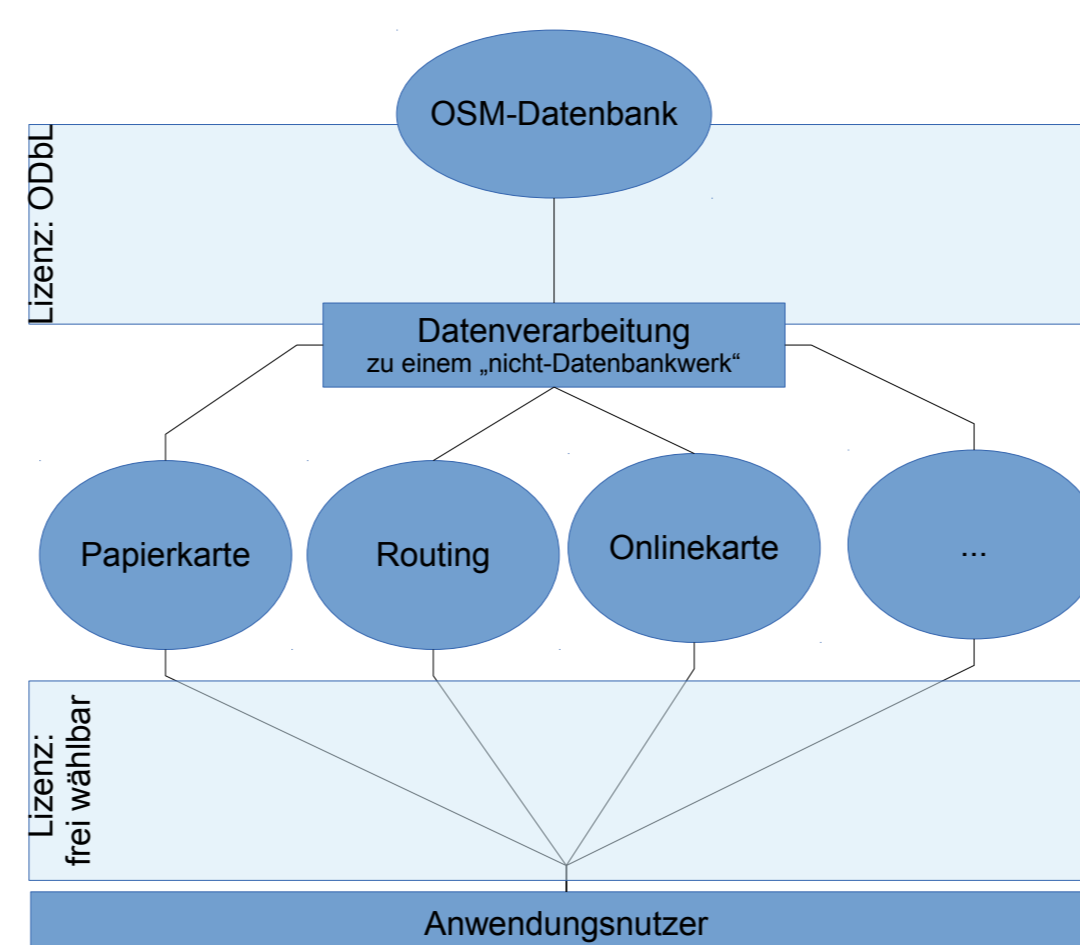


Abbildung 3: Trennung zwischen Datenlizenz und Produktlizenz

Attribution des Produkts: Quellenangabe, Namensnennung, Lizenzangabe

Die Namensnennung ist ein klassisches Element aus dem Bereich der geistig schöpferischen Leistungen. Teil der Be- oder Entlohnung des Urhebers für die Schaffung seines Werkes ist es, dass im Zusammenhang mit dem Werk der Schöpfer zu nennen ist. Auch bei frei lizenzierten Daten(-banken) kommt dieser Gedanke zum Tragen. Da alle Mitwirkenden hier kostenfrei tätig sind, bleibt für sie neben der Freude über das Erreichte nur, dass auch diejenigen genannt werden, die diesen Erfolg möglich gemacht haben. Bei der Vielzahl von Mitwirkenden wäre bei OpenStreetMap die Nennung jedes Einzelnen aber nicht möglich. Dies dürfte auch bei anderen Informationssammlungen aufgrund der vielen Beteiligten eher die Regel als die Ausnahme sein. Dementsprechend verlangt die ODbL in ihren Lizenzbedingungen auch nur die Nennung des Namens der Datenbank und nicht die der Beitragenden, vgl. Nr. 4.3 ODbL.

Damit auch klar ist, unter welcher Lizenz die Daten stehen, aus der das präsentierte Produkt hervorgegangen ist, also beispielsweise eine Karte auf Basis von OpenStreetMap-Daten, muss zusätzlich zum

Datenbankinhaber auch die Lizenz der Daten genannt werden, also ODbL, vgl. Nr. 4.3 ODbL. Ziel ist es, Ursprung und Lizenz der Daten kenntlich zu machen. Beides sollte (bei Onlineprodukten) mit einem Link zur Datenbank und Lizenz hinterlegt sein. Eine lizenzkonforme Attribution am Produkt kann also wie folgt lauten:

[Lizenz des Produkts], mit Daten aus [Datenbankname] unter der ODbL

Für OpenStreetMap-Daten würde die Attribution dann folgendermaßen lauten:

[Lizenz des Produkts], mit Daten von OpenStreetMap-Mitwirkende unter der ODbL

Selbst wenn es sich um OpenStreetMap-Daten handelt, können diese aus unterschiedlichen Datenbanken (Datenquellen) stammen. Es sind also durchaus verschiedene Datenbanknamen bei gleicher Datengrundlage denkbar.

Attribution der (abgeleiteten) Datenbank

Die Datenbank, deren Anpassung und neue mit der Datenbank verbundene bzw. hinzugefügte Daten führen zu einer sogenannten abgeleiteten Datenbank (Derivative Database). Diese darf nur unter den Bedingungen der Open Database License weitergegeben werden. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte virale Lizenz, die alle Daten, die mit ihr in Kontakt kommen (abgeleitete Datenbank), mit den eigenen Lizenzbedingungen infiziert, vgl. Nr. 4.2 ODbL.

Damit immer sichergestellt ist, dass Dritte, die mit den Daten arbeiten, sich über die Lizenzbedingungen im klaren sind, darf eine (abgeleitete) Datenbank unter ODbL nur zusammen mit diesen Lizenzbedingungen weiterverbreitet werden, Nr. 4.2 b. ODbL.

Share Alike Regelung

Die Share Alike Regelung stellt den schwierigsten Punkt der Lizenzregelungen der Open Database License dar.

Hintergrund der Share Alike Regelung (Weitergabe unter gleichen Bedingungen) ist der Gedanke, dass die offen lizenzierte Datenbank keine Einbahnstraße ist, die Daten also genutzt und kommerziell verwertet werden dürfen, ohne dass etwas dafür an die Datenbank bzw. das Projekt zurückfließt.

Der Grundgedanke ist: Wer OpenStreetMap-Daten nutzt und hieraus einen Mehrwert generiert, indem er die OpenStreetMap-Daten mit fremden Daten kombiniert, soll diese fremden Daten unter bestimmten Voraussetzungen dem OpenStreetMap-Projekt zur Verfügung stellen müssen. Die OpenStreetMap-Datenbank wird um die Fremddaten bereichert. Diese werden also gleichfalls als Teil der OpenStreetMap-Datenbank zu offenen Daten.

Die Share Alike Regelung gem. Nr. 4.4 ODbL greift ein, wenn:

1. eine *abgeleitete Datenbank* vorliegt,
2. diese Datenbank oder ein daraus erstelltes Produkt *öffentlich genutzt* wird und
3. keine Ausnahme gem. Nr. 4.5 ODbL vorliegt.

Liegen die Voraussetzungen gem. Nr. 4.4 ODbL vor, so ist entweder

- die abgeleitete Datenbank selbst gem. Nr. 4.6 a. ODbL oder
- die Änderungsbeschreibung einschließlich zusätzlicher Inhalte gem. Nr. 4.6 b. ODbL

freizugeben.

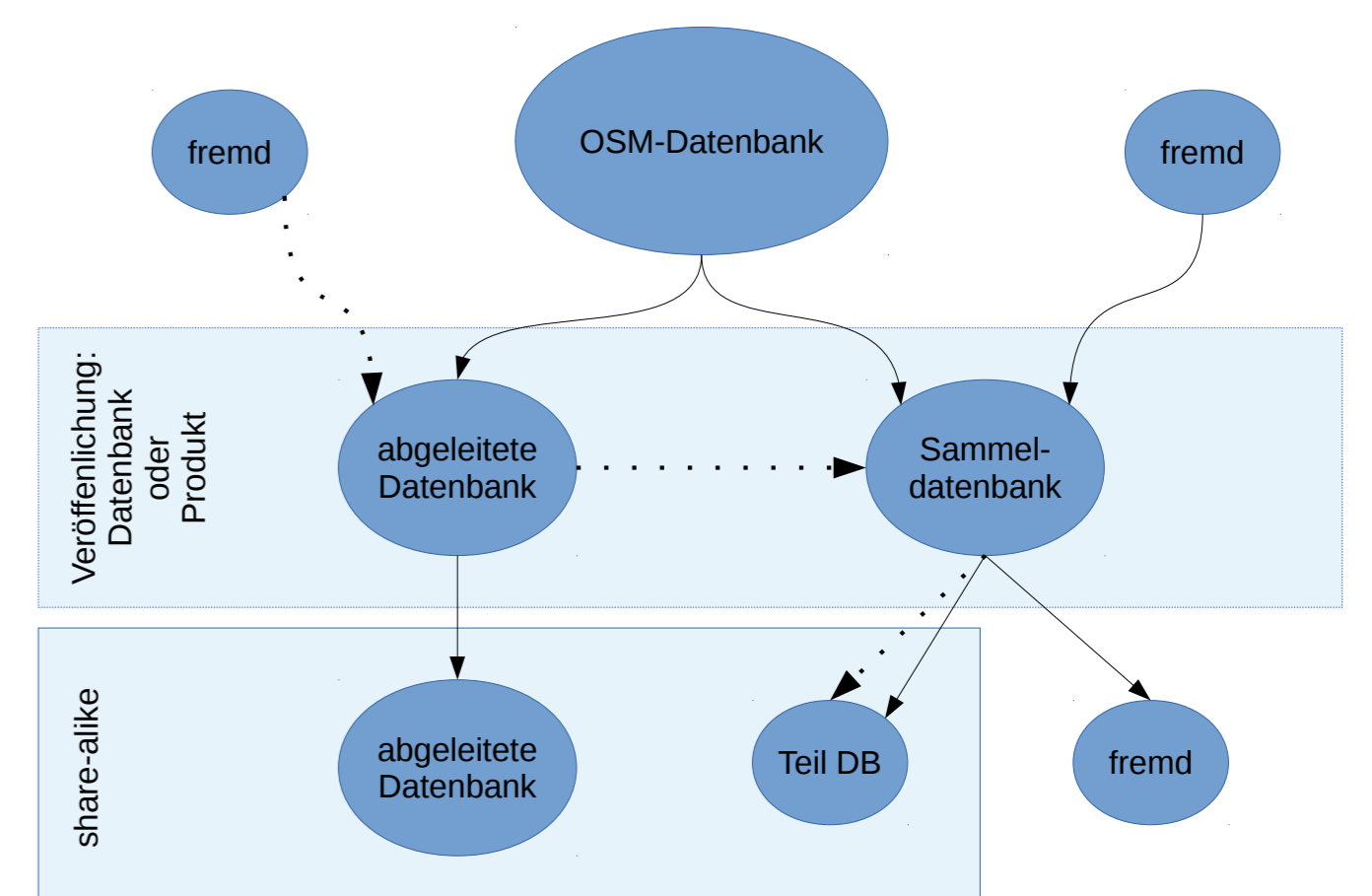


Abbildung 4: Die Share Alike Regelung der Open Database License

Ergebnis

Die OpenDatabaseLicense stellt also einerseits den Fortbestand freier Datenbestände sicher und sorgt mit der Share Alike Regelung außerdem dafür, dass Daten aus einer Zusammenführung ebenfalls frei werden. Andererseits ermöglicht die ODbL die beliebige Lizenzierung von Datenprodukten und ermöglicht hier auch proprietäre Geschäftsmodelle. Die ODbL steht außerdem einem Weiterverkauf der Daten nicht entgegen, allerdings ist hier kein echtes Geschäftsmodell denkbar, da die Daten aus öffentlichen Quellen, beispielsweise unmittelbar aus der OpenStreetMap-Datenbank, für jedermann frei zugänglich sind.